

BEBAUUNGSPLAN „BEIDSEITIG DER RAIFFEISENSTRASSE TEIL I, 1. ÄNDERUNG“

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) BauGB



Übersichtsplan

ohne Maßstab

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Vaihingen an der Enz, den 10.10. 2006

- 1. Anlaß der Bebauungsplan – Änderung**
Im Ortsteil Riet wurden in verschiedenen Bereichen immer wieder Anfragen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der überbaubaren Flächen gestellt. Um in allen Bereichen vergleichbare Verhältnisse zu schaffen, wurde vom Ortschaftsrat vorgeschlagen, die B-Pläne, in denen Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich ausgeschlossen sind, entsprechend anzupassen, so dass in begrenztem Umfang solche Nebenanlagen zugelassen werden können.
- 2. Bestehende Rechtsverhältnisse / geltendes Planungsrecht**
Der Bebauungsplan „Beidseitig der Raiffeisenstraße Teil I“ ist rechtskräftig seit 29.07.1999.
- 3. Inhalt der Bebauungsplan – Änderung**
Die 1. Änderung beinhaltet ausschließlich eine Anpassung der Textlichen Festsetzung zu Nebenanlagen, um auch außerhalb der überbaubaren Flächen in geringem Umfang je Grundstück die Errichtung von Nebenanlagen wie Gerätehütten zu ermöglichen.
- 4. Verfahren**
Da durch die oben beschriebene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dadurch keine Vorhaben möglich werden, für die sonst eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.
- 5. Eingriffsregelung und Umweltbericht**
Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beidseitig der Raiffeisenstraße Teil I“ handelt es sich um die planungsrechtliche Fortschreibung eines bereits bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes, mit der kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht wird, der nicht schon nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig war. Gemäß § 1a Abs.3 Satz 5 ist damit kein Ausgleich notwendig.
Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a BauGB (Fassung 23.September 2004) sind entsprechend § 13 (3) BauGB nicht erforderlich, da es sich um eine vereinfachte Änderung handelt.
- 6. Bodenordnung**
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.
- 7. Kosten**
Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Kosten für Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, 10.10. 2006
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung